



Beschlussvorlage für die Landesmitgliederversammlung des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern 2026

Die Landesmitgliederversammlung des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern 2026 möge folgendes beschließen:

Die Satzung des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in der letzten Fassung vom 12. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

Zur Abstimmung stehende Satzungsänderung	Bisherige Satzung
Unter 2. Zweck (3) wird ergänzt: Grundlage für die Umsetzung unserer Ziele ist das Bestehen von demokratischen, die Zivilgesellschaft stärkenden, rechtsstaatlichen Strukturen. Der BUND ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Der BUND bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Erhaltung und Stärkung einer pluralistischen, dem Minderheitenschutz verpflichteten Demokratie mit der Partizipation der Zivilgesellschaft, der nachhaltigen rechtlich durchsetzbaren Umsetzung des Art. 20a Grundgesetz und zur Bewahrung und Stärkung einer vielfältigen, freien und unabhängigen Presse- und Medienlandschaft einschließlich der öffentlich-rechtlichen Medien. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wird, haben in ihrer Tätigkeit der parteipolitischen Unabhängigkeit des BUND Rechnung zu tragen. Für den BUND besitzen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einen überragend hohen Stellenwert. Rechtsextremistisches Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit stehen den Zielen und der Arbeit des BUND unvereinbar entgegen. Die Zusammenarbeit mit Personen, Parteien sowie sonstigen Gruppierungen, die derartiges rechtsextremistisches Gedankengut verfolgen, sowie deren Mitgliedschaft im BUND sind ausgeschlossen.	2. Zweck (3): Der BUND ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wird, haben in ihrer Tätigkeit der parteipolitischen Unabhängigkeit des BUND Rechnung zu tragen. Für den BUND besitzen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einen überragend hohen Stellenwert. Rechtsextremistisches Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit stehen den Zielen und der Arbeit des BUND unvereinbar entgegen. Die Zusammenarbeit mit Personen, Parteien sowie sonstigen Gruppierungen, die derartiges rechtsextremistisches Gedankengut verfolgen, sowie deren Mitgliedschaft im BUND sind ausgeschlossen.

Anlass und Begründung

BUND-Gruppen und der BUND Landesverband möchte sich mit der Satzungsänderung klar für den Erhalt einer pluralistischen, dem Minderheitenschutz verpflichteten Demokratie mit der Partizipation der Zivilgesellschaft aktiv bekennen. Dieses Ziel ist bislang nicht in der Satzung des BUND M-V verankert. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist es sinnvoll derartige Ziele aufzunehmen. Der BUND-Bundesverband sowie andere Landesverbände haben dies getan.



In der Vergangenheit haben sich diverse Fragen zur parteipolitischen Unabhängigkeit des BUND bezüglich populistischer Parteien ergeben, insbesondere, ob der BUND alle Parteien, also auch die populistischen und/oder rechts extremistischen, gleich behandeln muss. Für den BUND ist es klar, dass Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland nur mit einer lebendigen, die Minderheitsmeinungen respektierenden Demokratie funktionieren kann. Diese demokratischen Grundsätze werden nun unter Ziffer 2. Zweck der Satzung aufgenommen und konkretisiert, insbesondere auch was den Demokratiebegriff angeht. Das Grundgesetz kennt den Begriff der wehrhaften Demokratie, das heißt, die pluralistische Demokratie muss so gestaltet werden, dass sie nicht durch ihre Gegner abgeschafft wird. Demokratie für sich genommen kann nach populistischen und/oder auch rechtsextremen Vorstellung bedeuten, man müsse nur einmal die Wahlen gewinnen und dann könne man tun, was man wolle. Dies entspricht nicht dem Grundgesetz. Weiterhin wird klargestellt, dass zur modernen Auslegung des Grundgesetzes es möglich sein muss, dass die Zivilgesellschaft partizipative Mitbestimmungsmöglichkeiten hat, dass Presse- und Informationsfreiheit wesentliche Bestandteile dafür sind, dass wir unsere Umwelt- und Naturschutzziele erreichen können. Dies spielt aber nicht nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung sondern auch bei der Zielerreichung des BUND eine wesentliche Rolle.

Zusatz: Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, natürliche Lebensgrundlagen und Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen.